



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz
(2-fach)

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ. 7.012/377-I 2/89
11. August 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 331/89/Kö/AP

(0222) 65 05 Datum
4296 DW 06.10.89

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird, Aus-
sendung des Bundesministeriums für Justiz,
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die oa Note beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art I Z 1 (§ 6 a):

Gegen diese Bestimmung sind innerhalb der Handelskammerorganisation erhebliche Bedenken vorgebracht worden.

§ 6 a des Entwurfes erhebt die Vorstellung des Verbrauchers über eine Finanzierungsmöglichkeit ex lege zur Vertragsbedingung, auch dann, wenn diese Vorstellung im konkreten Fall tatsächlich nicht Motiv für den Verbraucher war.

ab 8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250
from

- 2 -

Welche schwerwiegenden Folgen die vorgeschlagene Bestimmung nach sich ziehen könnte, läßt sich dann ersehen, wenn man bedenkt, daß der Nichteintritt der gesetzlich normierten Bedingung (zB Nichtgewährung der Förderung) wohl grundsätzlich zu einer Rückabwicklung des Vertrages ex tunc führen wird. Unklar bleibt auch nach Lektüre der Erläuterungen, ob die Rückabwicklung dabei als Rechtsfolge einer erfolgreichen Irrtumsanfechtung durch den Verbraucher oder als Folge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage stattfinden soll. Die Klärung dieser Frage wäre im Hinblick auf die unterschiedliche Verjährungsfrist wünschenswert. In Anbetracht des sehr weit gefaßten Begriffes "öffentliche Förderung" wären nach § 6 a in der Fassung des Entwurfes Fälle der Vertragsrückabwicklung denkbar, bloß weil der Verbraucher meint, den aufgenommenen Kredit als Sonderausgabe steuerlich geltend machen zu können, er aber tatsächlich den gesetzlich zustehenden Rahmen für die Geltendmachung von Sonderausgaben bereits ausgeschöpft hat.

Zu bedenken sind ferner Fälle, in denen kein eindeutiger Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht und der Behörde für die Entscheidung über die Förderung ein relativ weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist. Stellt sich nachträglich heraus, daß dem Verbraucher die Förderung nicht zuerkannt wird und ficht er deshalb den Vertrag wegen Irrtums erfolgreich an, so würde das wohl zu einer unbilligen Härte für den auf das Zustandekommen des Vertrages vertrauenden Unternehmer führen. Als unbillige Härte muß das Nichtzustandekommen des Vertrages in diesem Fall wohl bezeichnet werden, weil es für den Unternehmer angesichts des relativ freien Ermessens der Behörde vorweg nicht erkennbar war, ob die Förderung gewährt wird oder nicht.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf bemühen sich mehrfach, den mit § 6 a verbundenen gravierenden Eingriff in privatrechtliche Grundsätze herunterzuspielen. Um ein solches Bemühen scheint es sich auch auf Seite 7 zu handeln, wo betont wird, daß Verbraucher meist im Zuge der Anbahnung eines Haustürgeschäftes zur Vertragsschließung durch Mitteilungen des Unternehmers bewogen werden, die sich nur auf wirtschaftliche oder emotional mit dem Vertrag zusammenhängende Umstände beziehen. Daraus ließe sich nun der Schluß ziehen, § 6 a des Entwurfes sei nur auf sogenannte "Haustürgeschäfte" anzuwenden. Tatsächlich aber soll § 6 a des Entwurfes für alle Verbraucherge-

- 3 -

schäfte gelten, also auch für jene, die vom Verbraucher selbst angebahnt wurden. Die bei "Haustürgeschäften" vielfach ins Treffen geführte Gefahr einer Überrumpelung des Verbrauchers soll für die Frage der Anwendung des § 6 a nicht ausschlaggebend sein, womit aber eine wesentliche Voraussetzung für das erhöhte Schutzbedürfnis des Verbrauchers wegfällt.

Der Umstand, daß bereits allein die Erwähnung einer geförderten Finanzierungsmöglichkeit durch den Verbraucher selbst bewirkt, daß diese Finanzierungsmöglichkeit als Bedingung für die Einwilligung des Verbrauchers gilt, wird durch den Hinweis in den Erläuterungen relativiert, daß es auch möglich sei, stillschweigend zu erklären, daß gerade die Finanzierungsmöglichkeit nicht Geschäftsgrundlage für einen konkreten Vertrag sein soll. Dazu muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Rechtsprechung bei der Prüfung der Frage, ob ein stillschweigender Verzicht auf ein Recht vorliegt, besonders streng vorgeht und die Worte des § 863 ABGB, daß nämlich kein vernünftiger Grund zu Zweifeln bestehen dürfe, ernst nimmt (RUMMEL in RUMMEL, ABGB, Rdz 14 zu § 863). Es muß daher bezweifelt werden, ob die Rechtsprechung eine solche konkludente Erklärung des Verbrauchers jemals annehmen wird.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß § 6 a in der Fassung des vorliegenden Entwurfes für eine ungeheure Vielzahl von Verträgen bedeutsam werden kann, bedenkt man den sehr weit gesteckten Begriff der öffentlichen Förderung, der neben der steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen auch die in zahlreichen Landesgesetzen vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten mitumfaßt.

Die Bundeskammer muß sich aus all den genannten Gründen entschieden gegen § 6 a des vorliegenden Entwurfes aussprechen.

Zu Art I Z 2 (§ 26 c):

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen einer im Rahmen des Konsumentenpolitischen Beirates erzielten Sozialpartnereinigung vom 19. Feber 1988, über deren Inhalt die Bundeskammer dem do Bundesministerium mit Schreiben vom 12. Oktober 1988 berichtet hat. Diese sieht allerdings vor, daß § 26 c auf Ver-

- 4 -

träge, die die Verbesserung von Wohnräumen unter Gewährung einer öffentlichen Förderung zum Gegenstand haben, anwendbar ist. § 26 c in der Fassung des vorliegenden Entwurfes macht hingegen die Anwendung dieser Bestimmung nicht von der Gewährung einer öffentlichen Förderung abhängig. Damit aber wird der Kreis der Verträge, die den mit einigem Verwaltungsaufwand für die Unternehmer verbundenen Formvorschriften des § 26 c unterworfen werden, gegenüber § 26 c in der Fassung der Sozialpartnereinigung doch merklich erweitert.

Vergleicht man § 26 c in der Fassung des vorliegenden Entwurfes mit jener der Sozialpartnereinigung, so fällt auch die unterschiedliche Formulierung in Abs 2 Z 4 auf. Während § 26 c Abs 2 Z 4 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes dann eine schriftliche Klausel verlangt, wenn eine bei den Vertragsverhandlungen erwähnte öffentliche Förderung etc nicht Vertragsbedingung sein soll, ist in der Sozialpartnereinigung vorgesehen, die Vereinbarung, daß die Wirksamkeit des Vertrages durch die Gewährung der öffentlichen Förderung in der beantragten Höhe aufschiebend bedingt ist, in der Vertragsurkunde schriftlich festzuhalten. Der vorliegende Entwurf normiert ein Schriftlichkeitsgebot für den Ausschluß der Bedingung, während die Sozialpartnereinigung verlangt, daß die Vereinbarung der Bedingung schriftlich festzuhalten ist. Da die Bundeskammer § 6 a des vorliegenden Entwurfes ablehnt, muß sie dafür eintreten, daß § 26 c nur in der Fassung der Sozialpartnereinigung in eine allfällige Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes aufgenommen wird.

Die Bundeskammer spricht sich ferner für die Beibehaltung von § 26 c Abs 2 Z 5 in der Fassung der Sozialpartnereinigung aus.

Zu Art I Z 3 lit a (§ 32 Abs 1):

In § 32 Abs 1 lit b müßte anstelle des § 26 a Abs 2" wohl "§ 26 c Abs 2" zitiert werden.

- 5 -

Zusammenfassend stellt die Bundeskammer zum vorliegenden Gesetzentwurf fest:

Insoweit der Entwurf sich mit der zitierten Sozialpartnereinigung deckt, erhebt die Bundeskammer dagegen keinen Einwand. Jene Bestimmungen des Entwurfes, die über diese Sozialpartnereinigung hinausgehen, werden aber entschieden abgelehnt.

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Generalsekretär: 
